

TOP 2: Bundesratsinitiative „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG)“

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG) gemeinsam mit dem Land Berlin (federführend) in den Bundesrat einzubringen.
2. Das federführende Land beantragt, ihn auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 2018 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen. Optional kann in Übereinstimmung mit mitantragstellenden Ländern eine sofortige Sachentscheidung beantragt werden.
3. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz erhält gemeinsam mit und in Abstimmung mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Justiz und dem Ministerium des Innern und für Sport im Hinblick auf das weitere Verfahren mit anderen Ländern Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Merkmale der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) einzufügen. Die Ergänzung des Schutzes aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG schafft ein ausdrücklich im Grundgesetz normiertes Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen und der geschlechtlichen Identität. Sie stelle eine stabile und vor menschenfeindlichen Tendenzen schützende Maßgabe für den einfachen Gesetzgeber dar, da derartige Diskriminierungen nur unter schwerwiegenden und zwingenden Gründen gerechtfertigt werden können. Diskriminierungsverbote aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität sind im Wesentlichen durch die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts bereits anerkannt. Ziel der Initiative ist es, die vorhandene Rechtsprechung nun auch im Verfassungstext selbst abzubilden.